

## **Merkblatt zur Meldepflicht**

Das Bundesmeldegesetz verpflichtet jeden, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn eine weitere Wohnung bezogen und der bisherige Wohnsitz beibehalten wird; ebenso bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde.

Der Nebenwohnsitz muss generell bei der Meldebehörde am Hauptwohnsitz abgemeldet werden; wenn dieser nicht mehr besteht.

Bringen Sie zur Anmeldung auch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass, die Wohnungsgeberbescheinigung sowie den Mietvertrag mit. Die Wohnungsgebermeldung kann auch innerhalb von 2 Wochen nach An- oder Ummeldung nachgereicht werden. Die An- oder Ummeldung wird elektronisch erfasst, daher ist ein ausfüllen eines Vordruckes nicht mehr nötig.

Die Öffnungszeiten des Bürgeramtes sind:

Montag und Mittwoch von 8.30 – 18.00 Uhr durchgehend  
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr und  
Samstag von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Unsere Adresse:  
Bürgeramt - Ordnungsamt  
Rathaus  
Marktplatz 7/1  
88400 Biberach an der Riß

Um die Wartezeiten zu verkürzen, kann auch ein Termin über die Homepage [www.Biberach-Riss.de](http://www.Biberach-Riss.de) unter der Rubrik Bürger, Rat & Verwaltung/Bürgerservice/Online Dienste/Terminvereinbarung im Bürgeramt vereinbart werden.

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Rufnummer 07351 51-100

Wir weisen darauf hin, dass jeder, der seine Meldepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, ordnungswidrig handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000 Euro geahndet werden.

Wir freuen uns auf Sie, Ihr Team des Bürgeramtes.